



Zentralverband Gartenbau e.V.

Merkblatt zur Neuregelung der elektronischen Kassenführung bei Bargeschäften

Bisher ist die Finanzverwaltung bei der Prüfung von Registrierkassen meist großzügig verfahren. Seit einiger Zeit wird hier aber ein Schwerpunkt bei den Betriebsprüfungen gelegt und nicht ordnungsgemäße Registrierkassen bzw. nicht ordnungsgemäße Datenbereithaltung aus Registrierkassen verstärkt angemahnt und entsprechende Nachschätzungen, die dann zu Steuernachzahlungen für die Betriebe führen, vorgenommen. Von daher wird es für Betriebe, die Bargeldeinnahmen haben immer wichtiger, die Vorschriften der Finanzverwaltung zu beachten. Dazu gehören auch die von der Finanzverwaltung veröffentlichten Vorschriften für alle elektronischen Kassensysteme. Dazu zählen nicht nur klassische Registrierkassen, sondern auch z.B. Waagen mit Kassenfunktion oder PC-gestützte Kassensysteme.

Vorüberlegungen

Spätestens ab dem 01. Januar 2017 müssen alle diese elektronischen Systeme die Vorschriften der sogenannten „Neuen Kassenrichtlinie“ erfüllen.

Problematisch ist, dass aktuell nicht absehbar, ob möglicherweise noch weitere Änderungen von der Finanzverwaltung vorgenommen werden und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt diese in Kraft treten werden. Gegenwärtig diskutieren Bund und Länder über die Einführung eines Manipulationsschutzes für Registrierkassen, haben aber bislang noch keine Einigung erzielt. In der Diskussion ist aber die Einführung des sogenannten INSIKA-Verfahrens. **Trotzdem sollten Betroffene nicht allzu lange untätig bleiben. Man sollte zeitnah prüfen, ob das bestehende Kassensystem „sicher“ gemacht werden kann oder ob es am Markt Alternativen gibt. Nach derzeitigem Stand müssen wir davon ausgehen, dass die „Neue Kassenrichtlinie“ ab dem 1.1.2017 einzuhalten ist.**

Es bleibt aber dabei, dass es keine Pflicht zur Nutzung einer Registrierkasse gibt. Das Führen einer offenen Ladenkasse ist auch weiterhin möglich. Welche Anforderungen dann zu erfüllen sind, siehe Merkblatt „Kassenführung richtig gemacht“ vom Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG).

Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick über die wichtigsten einzuhaltenden Punkte. Nach der neuen Kassenrichtlinie müssen insbesondere alle Geschäftsvorfälle einzeln aufgezeichnet und dauerhaft lesbar sein. Darüber hinaus sind alle **steuerlich relevanten Daten** aufzubewahren.

Was sind steuerlich relevante Daten?

- alle Informationen, die für die Buchführung oder das Ausstellen von Belegen relevant sind
- Stammdaten wie Grund- und Systemeinstellungen
- Betriebsanleitung inkl. Erläuterungen der einzelnen Programmprozeduren und internen Programmabläufe
- Kaufbeleg
- Artikel-, Waren-, Hauptgruppenprogrammierungen und alle Änderungen an ihnen
- Programmieranleitung
- Übersicht über Zugriffsberechtigte
- Steuersätze
- das gesamte Berichtswesen
- Beschreibung des elektronischen Journals oder des Datenerfassungsprotokolls
- Benennung der genutzten Datenbank
- aussagefähige Programmhistorie
- ein Protokoll über die Einsatzorte und Einsatzzeiträume
- lückenlose Erfassung und Dokumentation der Geschäftsvorfälle
- Bedienerzugangsberechtigung
- Datenerfassungsprotokoll
- Erkennbarkeit von falschen Registrierungen und Bonierungen
- Erkennbarkeit von Veränderungen steuerrechtlich relevanter Daten
- Erstellung von nicht veränderbaren Fiskaljournalen
- Bereitstellung der Daten für den Datenexport
- **eine vollständige Verfahrensdokumentation**

Was ist eine Verfahrensdokumentation?

Die Verfahrensdokumentation besteht erstens aus einer allgemeinen Beschreibung, zweitens einer Anwenderdokumentation, drittens einer technischen Systemdokumentation und viertens einer Betriebsdokumentation. Sie dient dazu, dass sich ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit in dem angewandten Kassensystem zurechtfinden kann.

Diese Verfahrensdokumentation mit allen Kasseneinzeldaten und allen maschinell auswertbaren Strukturinformationen soll im Fall einer Betriebsprüfung dem Finanzamt auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Wie sind die steuerlichen Daten aufzubewahren?

Für steuerlich relevante Daten gilt eine **Aufbewahrungszeit von zehn Jahren**. In diesem Zeitraum sollen die Daten für das Finanzamt jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sein.

Die Datensicherung hat nach standardisierten Sicherheitsverfahren zu erfolgen, die Ihre Daten vor Verlust, Unauffindbarkeit, Vernichtung und Diebstahl und gegen unberechtigte Eingaben und Veränderungen wie Zugangs- und Zugriffskontrollen schützen. In Programmprotokollen müssen Sie nachweisen, welche Maßnahmen Sie zur Gewährleistung der Datensicherheit ergreifen und wie Sie sie einsetzen. Der Nachweis dieser Maßnahmen muss in die Verfahrensdokumentation aufgenommen werden.

Der ursprüngliche Inhalt sowie die Veränderungen an Buchungen oder Aufzeichnungen müssen jederzeit dokumentiert und nachvollziehbar sein. Die gesicherten Daten müssen jederzeit reproduzierbar sein. Auch dies sollten Sie bei der Aufbewahrung Ihrer steuerrelevanten Daten berücksichtigen.

Tipp: Erstellen Sie Sicherungskopien Ihrer steuerrelevanten Daten und speichern Sie diese auf einer externen Festplatte. CDs und DVDs eignen sich aufgrund ihrer begrenzten Haltbarkeit nicht als Datenträger.

Was bedeutet die Neuregelung für die einzelnen Kassensysteme?

Die Standard-Registrierkassen

Standard-Registrierkassen ohne elektronischen Speicher oder Exportfunktion erfüllen keinesfalls die Anforderungen der Kassenrichtlinie. Sie sind innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016 auszutauschen.

Die elektronischen Registrierkassen mit elektronischer Speicher-bzw. Exportfunktion

Bei dieser Art von Kassen ist vor Überlegung einer Neuanschaffung zu prüfen, ob Softwareanpassungen und Speichererweiterungen möglich sind, damit das Kassensystem die neuen Anforderungen erfüllt.

PC-Kassensystem und PC-Registrierkasse

PC-Kassensysteme erfüllen regelmäßig die Anforderungen der Finanzverwaltung. Sie sind anpassungsfähig, sodass auf Gesetzesänderungen reagiert werden kann und sie können ohne Neuanschaffung große Datenmengen über einen langen Zeitraum speichern. Es ist jedoch die Datensicherheit und die Unveränderbarkeit zu gewährleisten.

Tipp: Beachten Sie, dass Softwarezertifikate jeglicher Art für die Finanzverwaltung nicht bindend sind. Leider gibt es bisher noch keine von der Finanzverwaltung zertifizierten Systeme. Vertrauen Sie nicht blind schönen Werbeprospekten sondern prüfen Sie, ob Ihre Kasse den Anforderungen entspricht, insbesondere, dass die unter den Punkten „steuerlich relevante Daten“ und „Verfahrensdokumentation“ aufgezählten Anforderungen eingehalten werden. Lassen Sie sich dies von Ihrem Lieferanten bestätigen. Achten Sie außerdem darauf, dass das System jederzeit erweiterbar und anpassungsfähig ist (z.B. Anpassung an das INSIKA Verfahren).

Nutzen Sie die Übergangsfrist

Ab dem 1. Januar 2017 müssen alle Registrierkassen der Kassenrichtlinie entsprechen. Das bedeutet, dass alte Kassengeräte nicht umgehend entsorgt werden müssen: In der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016 haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kassensystem zu prüfen und an die Anforderungen der Kassenrichtlinie anzupassen.

Anforderungen an Kassen, die vor dem 26.11.2010 gekauft wurden

Unter strengen Vorgaben ist es Unternehmen möglich, bis zum 31.12.2016 ihre alten Kassen weiter zu nutzen. Dazu müssen die Kassen folgende Anforderungen erfüllen:

- die Kasse ist ein Bestandsgerät
- die Kasse wurde vor dem 26. November 2010 gekauft
- bei einer elektronischen Registrierkasse das Vorliegen eines schriftlichen Nachweises des Herstellers, dass die Kasse durch Softwareaktualisierungen und Speichererweiterung nicht angepasst werden kann

Beachten Sie, dass in diesem Fall Ihre Kassenführung im vollen Umfang den Anforderungen der alten Kassenrichtlinie entspricht. **Welche Anforderungen dies sind, entnehmen Sie der Anlage zum Merkblatt.**

Anforderungen an Kassen, die nach dem 26.11.2010 gekauft wurden

Für Kassen, die nach dem 26.11.2010 angeschafft wurden, gilt keine Übergangsfrist. Ist eine technische Aktualisierung der Kasse möglich, sind Softwareanpassungen und Speichererweiterungen schon während der Übergangsfrist unverzüglich vorzunehmen.

Wichtiger zusätzlicher Hinweis

Unabhängig vom eingesetzten Kassensystem, also nicht nur bei der offenen Ladenkasse, hat die Kassenabrechnung täglich bei Geschäftsschluss zu erfolgen. Außerdem muss jederzeit die Kassensurzfähigkeit gewährleistet sein. Das Finanzamt hat bereits seit Jahren die gesetzliche Möglichkeit, ohne vorherige Ankündigung während Ihrer Geschäftszeiten die Geschäftsräume zu betreten um u.a. die Kassenbestände zu kontrollieren. Sollten hierbei Unregelmäßigkeiten zu Tage treten, kann ohne weitere Anordnung in eine Betriebsprüfung übergegangen werden.“

Quellen

**Das vorliegende Informationsblatt wurde im Auftrag des
Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) erstellt von:**



DBB DATA Beratungs- und
Betreuungsgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft
<http://www.dbbdata.de>



Zentralverband Gartenbau (ZVG)
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 - 20 00 65-0
Telefax: +49 (0) 30 - 20 00 65-27
E-Mail: info@g-net.de



Buchstelle für Gartenbau
und verwandte Betriebe mbH
Steuerberatungsgesellschaft
<http://www.bfgs.de>